# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 20.10.2015

(7. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBI. Schl.-H. S.514) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. S. 564), sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 20.10.2015 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2023 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

§ 11 (3) erhält folgende neue Fassung:

Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch die Messeinrichtung ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt 2,02 Euro je cbm Wasserentnahme.

#### Artikel II

§ 16 (2) erhält folgende neue Fassung:

Die Abrechnung entstandener Gebührenansprüche erfolgt jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Gebührennachzahlungen sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlungen werden innerhalb der gleichen Frist erstattet.

## Artikel III

§ 16 (4) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Abschlusszahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, Überzahlungen werden innerhalb der gleichen Frist erstattet.

### **Artikel IV**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 21.12.2023

gez. Wramp Bürgermeister